

- Öffentlich  
 Nichtöffentlich

Vorlage von: H. Taubald  
Aktenzeichen: 022.31

## TOP 6

---

### Neukalkulation der Wasserversorgungsgebühr mit 3. und 4. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung

Die Wasserversorgungsgebühr wird für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung durch den Bezug von Frischwasser berechnet. Die letzte Gebührenkalkulation ohne Gebührenneufestsetzung erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 10.04.2014. Die letzte Gebührenerhöhung erfolgte in der Sitzung am 27.04.2009.

Wie die Abwassergebühr soll auch die Erhebung der Wasserversorgungsgebühr auf den Kalenderjahreszeitraum, also vom 01.01.-31.12. eines Jahres, umgestellt werden. Nachdem bei der letzten Gebührenkalkulation im Jahr 2014 aufgrund der Geringfügigkeit auf eine Gebührenerhöhung verzichtet wurde, hat das Kommunalberatungsbüro Allevo mit der Abwassergebühr nun auch die Wasserversorgungsgebühr zusammen mit der Verwaltung für den Bemessungszeitraum 01.01.2017- 31.12.2018 kalkuliert. Auf die umfangreiche Gebührenkalkulation in Anlage 1 wird verwiesen.

Das Büro Allevo wird in der Gemeinderatssitzung anwesend sein, die Kalkulation vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Ein Vergleich der bisherigen und der neuen Gebühren (ohne Zählergrundgebühr) stellt sich wie folgt dar:

	bisherige Gebühr	neue Gebühr ab 01.01.2017
Wasserversorgungsgebühr	1,57 Euro/cbm	1,79 Euro/cbm
Umsatzsteuer 7 v.H.	0,11 Euro/cbm	0,13 Euro/cbm

Ein Vergleich mit den Kommunen im Landkreis Schwäbisch Hall ist in Anlage 5 enthalten. Die durchschnittliche Wasserversorgungsgebühr im Landkreis liegt bei 2,18 €/m<sup>3</sup>. Auch nach der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung ist die Wasserversorgungsgebühr bei der Stadt Vellberg noch im unteren Drittel angesiedelt.

### Änderungen der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung

Die Ergebnisse der Gebührenkalkulation müssen durch eine Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) übernommen werden (Anlage 3), damit diese als Rechtsgrundlage für Gebührenbescheide dienen kann.

Des Weiteren sind formelle Änderungen zum Gebührenjahr notwendig. Aus diesem Grund ist die in der Anlage 2 enthaltene 3. Änderung der Wasserversorgungssatzung vorzunehmen.

Anlagen:  
Gebührenkalkulation  
2 Satzungsänderungen  
Beispielhafte Gebührenberechnung  
Vergleich Kreisgemeinden

---

### Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 30.06.2016 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01.01.2017 bis 31.12.2018 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 12) wird zugestimmt.
4. Im Jahr 2013 ergab sich eine Unterdeckung in Höhe von -20.561 €. Diese Kostenunterdeckung soll in die vorliegende Kalkulation eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Zudem besteht aus dem Jahr 2014 eine Kostenüberdeckung in Höhe von 1.024 €. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation eingestellt und dadurch vollständig ausgeglichen werden.

Darüber hinaus ergab sich im Gebührenhaushalt im Jahr 2015 eine Kostenunterdeckung in Höhe von -53.424 €. Diese Unterdeckung soll nicht in die vorliegende Kalkulation eingestellt werden. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich vor.

5. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum von 01.01.2017 bis 31.12.2018 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr 1,79 €/m<sup>3</sup>

Grundgebühr für Zählerkosten:

▪ Q <sub>3</sub> 2,5	0,99 €/Monat
▪ Q <sub>3</sub> 4	1,58 €/Monat
▪ Q <sub>3</sub> 10	3,97 €/Monat
▪ Q <sub>3</sub> 16	6,35 €/Monat
▪ Q <sub>3</sub> 100	39,70 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

6. Die 3. Änderung der Satzung für die Wasserversorgung vom 19.09.1997 wird, wie in der Anlage 2 dargestellt, beschlossen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
7. Die 4. Änderung der Satzung für die Wasserversorgung vom 19.09.1997 wird, wie in der Anlage 3 dargestellt, beschlossen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.